Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 26. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen auf Gemarkung der Stadt Breisach am Rhein für den Bereich

Solarpark Hochstetten Deponie

Die Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach-Ihringen-Merdingen hat am 27.10.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 26. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auf Gemarkung der Stadt Breisach am Rhein gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Ihringen und Merdingen wurde in seiner überarbeiteten Fassung am 13.07.2006 rechtswirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt.

Anlass der vorliegenden 26. punktuellen Änderung ist die Entwicklung eines Solarparks südöstlich der Stadt Breisach am Rhein. Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die in dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen.

Die Stadt Breisach am Rhein beabsichtigt, in Hochstetten eine ehemalige Erdaushubdeponie als Konversionsfläche für die Gewinnung von solarer Energie in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern zu nutzen. Für die Realisierung dieses Vorhabens sind sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Da das Vorhaben zeitnah umgesetzt werden soll, werden beide Verfahren im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft stellt für die Fläche eine Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dar. Da sich der geplante Bebauungsplan nicht aus dieser Darstellung entwickelt, ist eine Anpassung des FNP notwendig. Ziel der Änderung ist es, anstelle der bisherigen Darstellungsart eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festzulegen.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 7,3 ha, befindet sich im Südosten der Stadt Breisach am Rhein, zwischen Hochstetten und Gündlingen. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1686 und 1691 vollständig. Es wird im Westen, Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen. Die Erschließung ist über einen ca.

5 m breiten Wirtschaftsweg gesichert, welcher ca. 500 m südlich des Plangebiets von der K 4979 (Breisacher Straße) abzweigt.

Das Plangebiet wird derzeit extensiv als Acker- und Weidefläche bewirtschaftet. Die ehemalig dort genutzte Erdaushubdeponie wurde zwischenzeitlich geschlossen.

Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 27.10.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren

Der Entwurf der 26. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und dem Umweltbericht vom

16.11.2026 bis einschließlich 15.12.2026 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Breisach am Rhein unter https://stadt.breisach.de unter öffentliche Bekanntmachungen im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im technischen Rathaus der **Stadt Breisach a. Rhein**, 1.OG Bauverwaltung, Gerberstraße 11 a, 79206 Breisach,
- im Rathaus der **Gemeinde Ihringen**, Bürgerbüro Bachenstraße 42, 79241 Ihringen,
- im Rathaus der **Gemeinde Merdingen**, Bürgerbüro Adolf-Schopp-Platz 1, 79291 Merdingen

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung vom 24.08.2026 (IBA Umweltplanung, Ihringen am Kaiserstuhl)

 Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Fläche
Informationen zur aktuellen Flächennutzung sowie der Veränderung der Fläche durch Versiegelung und Überdachung.

2. auf den Boden:
Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden im Hinblick auf den Verlust natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überdachung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserreislauf, Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen). Informationen zu den durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen.

3. auf das Wasser:
Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Grundwasser einschließlich Niederschlagsversickerung.

4. auf das Klima:
Informationen über die vrs. relativ geringe Beeinträchtigung des Lokalklimas durch zusätzliche Flächenversiegelung. Informationen zu Maßnahmen zur Minderung der Belastungswirkungen durch Begrünung im Plangebiet;

5. auf die Landschaft:
Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der künftigen Bebauung. Information zur Grüngestaltung des Geltungsbereichs durch Begrünungsmaßnahmen;

6. auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter:
Informationen zur Lärm- und Schadstoffbelastung von Menschen, welche voraussichtlich hauptsächlich im Rahmen der Baumaßnahme und von Wartungs- und Reparaturarbeiten auftreten kann. Informationen zu potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturgütern (vorhandene Grabstätten) innerhalb des Plangebietes sowie über Maßnahmen zur Minderung dieser Beeinträchtigungen.

7. Auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Informationen zum Bestand sowie zu dem im Plangebiet aktuell als Ausgleichsmaßnahme geplanten Heckenpflanzungen und Anlage einer Fettwiese unter den Modulen sowie zu den Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Informationen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen: *((0) 26-10-27 Abwägung frühzeitige FNPÄ (26-08-24).pdf)*

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Naturschutz vom 23.09.2025 zu Umweltbelangen sowie zu Biotop- und Artenschutz; Forderung nach Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange und Durchführung erforderlicher Untersuchungen im weiteren Verfahren
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Umweltrecht / Wasser & Boden vom 23.09.2025 zu ehemaligen Deponiefläche sowie zur Starkregengefährdung
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Landwirtschaft vom 23.09.2025: Bedenken hinsichtlich des Verlusts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und der Auswirkungen auf einen örtlichen Landwirtschaftsbetrieb; Hinweise zu Beregnungsanlagen, angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung sowie zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei Kompensationsmaßnahmen
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau vom 01.09.2025: Hinweis zu den Themen Geotechnik, Boden und Grundwasser
- Stadt Freiburg - Stadtplanungsamt vom 08.09.2025 zum Wasserschutzgebiet (WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II, Zone III)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Breisach am Rhein abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauamt@breisach.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den oben genannten Stellen abgegeben werden. Da das Ergebnis der

Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Breisach, 03.11.2026

gez. Oliver Rein

Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Breisach-Ihringen-Merdingen